

moneo



RSM INFORMIERT

1. AUSGABE 2021

SCHWERPUNKTTHEMA
Ertragsteuerliche Änderungen durch
das Jahressteuergesetz 2020

ALLE STEUERZAHLER
Werbungskostenabzug beim
Home-Office

UMSATZSTEUER
Folgen des Brexit

LEITGEDANKEN



Jana Hesse
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin | Partnerin
jana.hesse@rsm.de



Dr. Dirk Iwanowitsch
Wirtschaftsprüfer | Partner
dirk.iwanowitsch@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

noch immer befinden wir uns im coronabedingten Lockdown. Die von der Pandemie am stärksten betroffenen Unternehmen werden auch weiterhin mit Hilfsprogrammen unterstützt, um die Umsatzausfälle zumindest teilweise aufzufangen. Ein Ende ist derzeit leider noch nicht in Sicht. Sie finden daher auch künftig zeitnah und umfangreich Informationen in unserem „Corona Resource Center“ im Internet unter www.rsm.de.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen führen oftmals zur verzögerten Bearbeitung der Jahressteuererklärungen 2019. Das Bundesfinanzministerium hatte darauf bereits im Dezember 2020 reagiert und die Abgabefrist bis Ende März 2021 verlängert. Dieser einmonatige Aufschub war allerdings nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Nunmehr wurde eine realistischere Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019 bis Ende August 2021 gesetzlich festgelegt. Weiterhin wird die fünfzehnmönatige zinsfreie Karenzzeit für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert, so dass die Verzinsung für Steuerzahlungen des Jahres 2019 ab dem 01.10.2021 beginnt. Dadurch sollen sich aufgrund der späteren Abgabe der Steuererklärungen 2019 keine Zinsnachteile ergeben.

Wir bitten dennoch alle unsere Mandanten, die Unterlagen für 2019 – soweit noch nicht geschehen – möglichst bald bei uns einzureichen. So können wir die Erklärungen einplanen und fristgerecht fertigstellen. Da mit weiteren (zeitaufwändigen) Corona-Hilfsprogrammen zu rechnen ist, ist auch dieser neue Zeitrahmen bis Ende August eng gesteckt.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Wünschen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr benötigen, so genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Ertragsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020	4
--	---

Alle Steuerzahler

Werbungskostenabzug beim Home-Office	6
Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber	7
Firmenwagen und Home-Office	7
Wichtige Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht	8
Aktueller Stand zur Aufrüstung von Kassen	8

Umsatzsteuer

Folgen des Brexit	9
-------------------	---

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen in Corona-Zeiten	10
--	----

Wirtschaft und Recht

Reform des Insolvenzrechts	11
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Corona-Hilfen	11

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Ertragsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Wesentliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 im Ertragsteuerrecht werden nachfolgend dargestellt (zum Home-Office siehe den Beitrag auf Seite 6).

“Corona-Sonderzahlungen“

Für Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, steuer- und sozialversicherungsfrei Sonderzuwendungen bis zu 1.500 € an Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu zahlen. Begünstigt sind Zuschüsse (Boni) und Sachbezüge, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (hierzu nachfolgend). Die Regelung war ursprünglich begrenzt auf Zahlungen bis zum 31.12.2020. Diese Frist wurde nun bis zum 30.06.2021 ausgedehnt. Der Höchstbetrag von 1.500 € gilt für den gesamten Zeitraum. Arbeitgeber, die den Höchstbetrag von 1.500 € bislang noch nicht ausgeschöpft haben, können dies somit bis zum 30.06.2021 nachholen.

Zusätzlichkeitserfordernis

Vielfach ist die Gewährung einer Steuerfreistellung oder einer Lohnsteuerpauschalierung für zweckgebundene Arbeitgeberleistungen davon abhängig, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Vorteil

„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbringt (Zusätzlichkeitskriterium). Dies gilt z. B. für den Corona-Bonus, Kindergarten-Zuschüsse, Job-Ticket, Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung oder Fahrradüberlassung.

Das Zusätzlichkeitserfordernis wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 gesetzlich definiert und ist nur erfüllt, wenn:

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird,
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Die praktisch bedeutsame Gehaltsumwandlung ist somit nicht begünstigt. Unerheblich ist dagegen, ob der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage (wie Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf die zusätzliche Leistung hat.

Weitere lohnsteuerliche Änderungen

Die Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des Sollentgelts ist bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Der monatliche Sachbezugsfreibetrag wird von 44 € auf 50 € angehoben; dies gilt allerdings erst ab dem 01.01.2022.

Investitionsabzugsbetrag

Die folgenden Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag gelten für nach dem 31.12.2019 endende Wirtschaftsjahre:

Unabhängig von der Gewinnermittlungsart können Investitionsabzugsbeträge bzw. Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, wenn im Abzugsjahr der Gewinn 200.000 € (ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge) nicht übersteigt. Diese Grenze gilt unabhängig von der Zahl der Gesellschafter auch für Kapital- und Personengesellschaften.

Der Investitionsabzugsbetrag kann bis zur Höhe von 50 % (bisher: 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet werden. Es bleibt bei der Obergrenze für Investitionsabzugsbeträge in Höhe von 200.000 €.

Wird die Investition später durchgeführt, kann der geltend gemachte Investitionsabzugsbetrag im Umfang von 50 % des Investitionsvolumens wieder gewinnerhöhend hinzugerechnet werden (er kann aber auch bis zum Ende des Investitionszeitraums fortgeführt werden). Eine Steuererhöhung kann jedoch vermieden werden, weil im selben Umfang ein steuermindernder Abzug von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsgutes erfolgen kann, was dann die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung mindert. Zudem kann eine Sonderabschreibung von bis zu insgesamt 20 % der (verbleibenden) Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung



und in den vier folgenden Jahren neben der regulären Abschreibung vor- genommen werden. Dies setzt voraus, dass der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, einen Gewinn von nicht mehr als 200.000 € erzielt.

Pauschalierter Verlustrücktrag

Bereits mit dem Zweiten Corona- Steuerhilfegesetz wurde ein antrags- bezogener vorläufiger Verlustrücktrag von 2020 auf 2019 eingeführt, in dessen Folge pauschal 30 % der Gewinnein- künfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bisher für 2019 zur Ermittlung der Vorauszahlungen berücksichtigt wurden, der Bemessung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt werden. Die 30%-Regel gilt ent- sprechend für eine insoweit vorläufige Steueranlagung 2019. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz soll zudem der (vorläufige und endgültige) Verlustrücktrag für Verluste in den Jahren 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenver- anlagung) erhöht werden.

Hinsichtlich des vorläufigen (pauschal- lierten) Verlustrücktrags 2020 gilt nach dem Jahressteuergesetz 2020 nunmehr die reguläre Verzinsungs- regelung für Steuernachzahlungen. Wird der Verlustrücktrag nach 2019 geltend gemacht und stellt sich später bei der Veranlagung für das Jahr 2020 heraus, dass ein Verlust nicht in dieser Höhe entstanden ist, so erfolgt eine Korrektur des Verlustrücktrags und damit der Steuerzahlung für 2019. Die Steuernachzahlung 2019 wird ab dem 01.10.2021 verzinst.

Aufgrund der Verzinsung kann es nach- teilig sein, den pauschalierten Verlust- rücktrag in maximaler Höhe in Anspruch zu nehmen und ggf. später eine Korrektur anhand der tatsächlichen Einkünfte in 2020 hinzunehmen. Es ist zu erwägen, den pauschalierten Verlustrücktrag nur in Höhe des erwarteten tatsächlichen Ver- lustes im Jahr 2020 geltend zu machen. Soweit bislang ein höherer pauschalierter Verlustrücktrag geltend gemacht wurde, kann dieser auch korrigiert werden, um eine spätere Verzinsung der ansonsten eintretenden Steuernachzahlung für 2019 zu verhindern.



Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bestimmte Kapitalforderungen können ohne Gewinnrealisation in andere Wertpapiere umgewandelt werden. Dabei gehen die Anschaffungskosten der sonstigen Kapitalforderungen auf die (neuen) Wertpapiere über. Dies wird nun auf den Eintauch in Aktien beschränkt (Umtausch- und Aktien- anleihen).

Verluste aus Termingeschäften (Optionen) können im laufenden Kalenderjahr bis höchstens 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhalter- geschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von höchstens 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechen- barer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teil- weisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschafts- güter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirt- schaftsgütern können im laufenden Kalenderjahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € ausgeglichen werden. Nicht

verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Bei Forderungen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft wird sicher- gestellt, dass Erträge beim Gesell- schafter immer dann tariflich (und nicht mit der Abgeltungsteuer) besteuert werden, wenn die gegen- läufigen Aufwendungen bei der Gesell- schaft als Betriebsausgaben abzugs- fähig sind. Damit sollen Gestaltungen verhindert werden, die die Steuer- satzspreizung durch Nutzung des günstigen Abgeltungsteuersatzes ausnutzen. Dies gilt ab 2021, für vor dem 01.01.2021 begründete Darlehensverhältnisse jedoch erst ab dem Jahr 2024.

Verbilligte Vermietung

Mit Wirkung ab dem Jahr 2021 gilt, dass bei einer Miete von weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete die Werbungskosten nur anteilig geltend gemacht werden können (zuvor galt eine Grenze von 66 %). Die Regelung zur begrenzten Abziehbarkeit von Werbungskosten kommt nicht zur Anwendung, wenn der Vermieter der Wohnung aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters in der Corona-Pandemie die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise erlässt.

ALLE STEUERZAHLER

Werbungskostenabzug beim Home-Office

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für den häuslichen Arbeitsplatz ist oft Gegenstand von Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Seitdem viele Arbeitnehmer anlässlich der COVID-19 Pandemie vermehrt im Home-Office arbeiten (müssen), ist das Thema erneut in den Mittelpunkt gerückt.

Ist der Heimarbeitsplatz steuerlich als „häusliches Arbeitszimmer“ einzuordnen, welches den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, können die damit verbundenen Aufwendungen (wie z. B. die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallenden Mietkosten bzw. Abschreibungen, Schuldzinsen, Energiekosten, Gebühren, Versicherungsbeiträge, Raumausstattungen etc.) in unbeschränkter Höhe gewinn- bzw. einkünftermindernd geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b bzw. § 9 Abs. 5 EStG).

Liegt kein solcher Mittelpunkt vor, können entsprechende Aufwendungen lediglich bis zu einem Betrag von 1.250 € jährlich abgezogen werden. Dieser Betrag ist nicht zeitanteilig zu

kürzen, sofern nur ein Teil des Jahres im Arbeitszimmer gearbeitet worden ist. Zudem sollte durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers dargelegt werden, dass kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung steht.

Eine Anerkennung des Home-Office-Arbeitsplatzes als häusliches Arbeitszimmer setzt einen baulich abgegrenzten Raum voraus. Die sog. „Arbeitsecke“ im Wohn- oder Schlafbereich scheidet damit grundsätzlich aus, auch wenn sie durch einen mobilen Raumteiler separiert ist. Eine steuerliche Berücksichtigung entsprechender Raumkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn eine private Mitbenutzung eines räumlich abgegrenzten Arbeitszimmers von mindestens 10 % gegeben ist. Auch eine Geltendmachung von anteiligen Raumkosten (entsprechend des betrieblichen bzw. beruflichen Nutzungsanteils) ist dann nicht möglich.

Nach bisheriger Rechtslage dürften viele Home-Office-Arbeitsplätze damit nicht den steuerlichen

Anforderungen an ein häusliches Arbeitszimmer genügen, so dass in diesen Fällen (im Rahmen der jeweiligen Abschreibungsgrenzen) lediglich Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Kosten der Schreibtischlampe, Druckerpatronen, Laptops etc.) steuerlich geltend gemacht werden konnten.

Anlässlich der Corona-Pandemie wurde nunmehr jedoch eine „Home-Office-Pauschale“ eingeführt. Danach kann ein Steuerpflichtiger einen pauschalen Betrag von 5 € für jeden Kalendertag abziehen, an dem er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt hat (maximal 120 Tage). Gewährt wird die Pauschale auch in Fällen, in denen kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt oder auf den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet wird. Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 € im Jahr begrenzt und auf die Jahre 2020 und 2021 befristet. Die Pauschale kann für 2020 nur in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Sie gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige und Gewerbetreibende. In der betrieblichen Gewinnermittlung ist die Pauschale zwingend auf einem separaten Aufwandskonto zu buchen. Die Home-Office-Pauschale wird zudem bei dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € pro Jahr eingerechnet; eine zusätzliche Gewährung ist somit nicht vorgesehen.



Hinweis

Es wird zudem derzeit diskutiert, ab dem Jahr 2021 Kosten für EDV-Geräte sofort zum steuerlichen Abzug zuzulassen und auf eine Abschreibung über i. d. R. 3 Jahre zu verzichten. Es bleibt abzuwarten, welche Regelung hierzu im Detail getroffen wird.

Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

Zur Vermeidung der für das häusliche Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen wurde in der Vergangenheit bisweilen das Gestaltungsmodell einer Vermietung des Arbeitszimmers oder eines Wohnungsteils an den Arbeitgeber gewählt. Die Finanzverwaltung hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Vermietet ein Arbeitnehmer Wohnraum an seinen Arbeitgeber, zählen die Mieteinnahmen (sowie die zugehörigen (anteiligen) Raumkosten) nur dann zu

den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass die Vermietung überwiegend im Arbeitgeberinteresse liegt (z. B. wenn kein geeigneter Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht) und durch die Vermietung langfristig Überschüsse erwirtschaftet werden. Gelingt die Überschussprognose nicht, soll das gesamte Mietverhältnis als steuerlich unbeachtlicher Vorgang auf Vermögensebene anzusehen sein.

Liegt die Nutzung des angemieteten Wohnraums hingegen überwiegend im Interesse des Arbeitnehmers, stellen die Mieteinnahmen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar, so dass die auf den angemieteten Wohnraum entfallenden Aufwendungen wiederum nur unter den für das häusliche Arbeitszimmer geltenden Beschränkungen abgesetzt werden können. Bei entsprechenden Gestaltungen ist folglich Vorsicht geboten.

Firmenwagen und Home-Office

Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen gestellt und kann dieser auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, so gilt – soweit nicht ausnahmsweise ein Fahrtenbuch geführt wird –, dass grundsätzlich ein pauschaler Ansatz in Höhe von kalendermonatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorzunehmen ist. In diesem Ansatz ist auch ein Nutzungsausfall, etwa durch Urlaub oder Krankheit, pauschal berücksichtigt.

Seit Anfang des Jahres 2020 und voraussichtlich auch noch in Zukunft arbeiten Arbeitnehmer teilweise oder aber ganz im Home-Office, so dass kaum oder keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anfallen. Hierbei kann auf eine Verwaltungsanweisung zur geringfügigen Nutzung eines überlassenen Firmenwagens zurückgegriffen werden. Demnach gilt für den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber:

- Möglich ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit jeweils 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage.

- Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. Diese Erklärungen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Aus Vereinfachungsgründen kann für den Lohnsteuerabzug jeweils die Erklärung des Vormonats zugrunde gelegt werden.
- Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorgenommen, so hat der Arbeitgeber für alle dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen.
- Der Arbeitgeber muss die Anwendung der 0,03 %-Regelung oder der Einzelbewertung für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kfz festlegen. Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.

Bei der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers ist Folgendes zu beachten:

- Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ist der Arbeitnehmer nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden und kann einheitlich für alle ihm überlassenen betrieblichen Kfz für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln. Hierzu muss der Arbeitnehmer fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kfz tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.
- Zudem hat er durch geeignete Belege glaubhaft zu machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt und versteuert hat. Hierzu können z. B. Gehaltsabrechnungen, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lassen, oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers verwendet werden.

Wichtige Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Mit dem „Ehrenamtspaket“ bringt das Jahressteuergesetz 2020 wichtige Änderungen für Ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationen, die zum Großteil am 01.01.2021 in Kraft treten. Das sind die Neuregelungen im Überblick:

- Der Übungsleiterfreibetrag wird von bisher 2.400 € auf 3.000 € erhöht. Die steuerfreie Ehrenamtspauschale steigt von 720 € auf 840 €.
- Vereinfachter Zuwendungsnachweis: Der Einzahlungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung der Bank genügt jetzt bis zu einem Betrag von 300 € (bisher 200 €).
- Der Zweckkatalog für gemeinnützige Organisationen wird ergänzt: Neu erfasst sind Klimaschutz, Hilfe für Verfolgte wegen ihrer geschlechtlichen Orientierung sowie Ortsverschönerung, Förderung des Freifunkes und der Friedhofskultur.
- Die ertragsteuerliche Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird von 35.000 € auf 45.000 € heraufgesetzt.
- Kleine Körperschaften mit jährlichen Einnahmen bis 45.000 € sind künftig von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung innerhalb von zwei Jahren ausgenommen.
- Kooperationen gemeinnütziger Einrichtungen werden erleichtert.

Bisher musste eine gemeinnützige Organisation ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen. Künftig wird es möglich, dass gemeinnützige Organisationen arbeitsteilig zusammenwirken (z. B. Ausgliederung der Krankenhausapotheke auf eigenständige GmbH) oder dass sie in Holdingstrukturen agieren.

- Ab dem Jahr 2024 wird ein zentrales Register der begünstigten Zuwendungsempfänger eingeführt (Gemeinnützigkeitsregister). Damit soll die Grundlage für ein digitales Spendenabzugsverfahren geschaffen werden.

Aktueller Stand zur Aufrüstung von Kassen

Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass ab dem 01.01.2020 elektronische Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen müssen. Die Länder hatten sich auf eine Nichtbeanstandungsfrist für das TSE-Zertifikat bis zum 31.03.2021 geeinigt, sofern bis zum 30.09.2020 eine Beauftragung für den Einbau der TSE erfolgte. Die TSE muss folgende Bestandteile enthalten:

Sicherheitsmodul

Durch das Sicherheitsmodul wird sichergestellt, dass Kasseneingaben protokolliert werden und nicht unerkannt verändert werden können.

Speichermedium

Das Speichermedium speichert die Einzelaufzeichnungen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

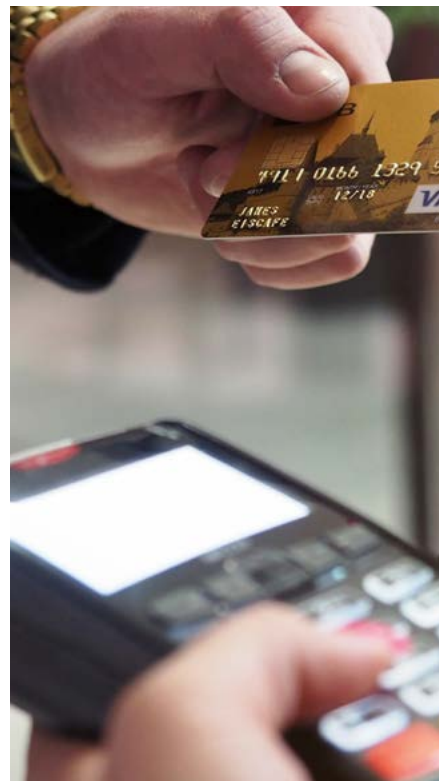
Digitale Schnittstelle

Diese ermöglicht eine einheitliche Datenübertragung für Prüfungszwecke.

Die Zertifizierungspflicht ist auf die technische Sicherheitseinrichtung beschränkt, mit der die Aufzeichnung des Kassensystems mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs zu sichern ist. Es ist keine Zertifizierung der eigentlichen Kassen vorgesehen. Hiermit soll

die reibungslose Integration in bestehende Kassensysteme ermöglicht werden. Die Hersteller von TSE müssen nachweisen, dass die TSE die notwendigen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Für Unternehmen gibt es die Möglichkeit sich sowohl für eine hardware-



als auch eine cloudbasierte TSE-Lösung zu entscheiden. Hardware-basierte Lösungen sind bereits seit Anfang 2020 erhältlich, ein cloudbasiertes Modul ist im September 2020 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden. Die Laufzeit hier war jedoch bis zum 31.01.2021 befristet, so dass eine Rezertifizierung erforderlich ist. Weitere cloudbasierte Module anderer Hersteller befinden sich aktuell noch im Zertifizierungsverfahren.

Das BSI beabsichtigt, weitergehende Anforderungen an die betriebliche Anwenderumgebung von cloudbasierten TSE-Lösungen zu stellen. Hiervon sind alle cloudbasierten Systeme betroffen, die sich noch im Zertifizierungsverfahren befinden bzw. zukünftig eine Zertifizierung anstreben.

Die Wirtschaftsverbände haben darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die bereits eine cloudbasierte TSE verwenden oder beabsichtigen, diese zu implementieren, sich an ihren Kassensystemanbieter oder TSE-Hersteller wenden sollten. Es sei klärungsbedürftig, ob Umstellungsmaßnahmen ergriffen werden müssen und wann Cloud-Lösungen implementiert werden können.

UMSATZSTEUER

Folgen des Brexit

Zum 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland) endgültig aus Binnenmarkt und Zollunion ausgetreten. Dies hat weitreichende steuerliche Konsequenzen, sowohl für britische als auch für deutsche Unternehmen. Die Finanzverwaltung hat bereits mit Schreiben vom 10.12.2020 Stellung zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen ab 2021 genommen.

Unterschiedliche Behandlung von Großbritannien und Nordirland

Ab dem 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich für umsatzsteuerrechtliche Zwecke grundsätzlich als Drittlandsgebiet anzusehen. Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für welches im Austrittsabkommen festgelegt wurde, dass die Bestimmungen weiter gelten sollen, soweit sie die Besteuerung des Warenverkehrs betreffen. In Zukunft ist daher bei der Besteuerung zwischen Großbritannien und Nordirland zu unterscheiden. Seit dem 01.01.2021 gelten somit für Umsätze:

- im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Großbritannien sowie im Dienstleistungsverkehr mit Nordirland die umsatzsteuerlichen Vorschriften für das Drittlandsgebiet und
- im Warenverkehr (umsatzsteuerliche Lieferungen) mit Nordirland die für den innergemeinschaftlichen Handel zu beachtenden Vorschriften zur Umsatzsteuer.

Warenverkehr zwischen der EU und Großbritannien

Da das Vereinigte Königreich, mit Ausnahme von Nordirland, fortan umsatzsteuerlich als Drittland zu behandeln ist, sind Lieferungen an britische Unternehmen nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen, sondern als Ausfuhrlieferungen zu qualifizieren. Umgekehrt liegen bei Lieferungen britischer an deutsche Unternehmer seit dem 01.01.2021 Einfuhren anstatt innergemeinschaftlicher Erwerbe vor.



Zu beachten ist hierbei, dass anders als zuvor nun auch bei Verkäufen an Privatpersonen die Steuerbefreiung für Ausfuhren zur Anwendung kommen kann.

Durch die umsatzsteuerliche Qualifizierung als Drittlandsgebiet ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

- Andere Nachweispflichten für Ausfuhren
- Keine Angabe der Umsätze nach Großbritannien in Zusammenfassenden Meldungen und Intrastatmeldungen, stattdessen Abgabe von Zollanmeldungen (ATLAS-Verfahren)
- USt-IdNr. nordirischer Unternehmen ab dem 01.01.2021 mit dem Länderkürzel „XI“
- Ungültigkeit der USt-IdNr. britischer Unternehmen seit dem 01.01.2021
- Keine Anwendung der Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts mehr für britische Unternehmen

Sonstige Regelungen

Das BMF-Schreiben regelt auch die offenen Fragen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren nach § 18e UStG, zur Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und 27 Abs. 25 UStG) und die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen.

Vorsteuervergütungsverfahren

Vorsteuerbeträge, die bis zum 31.12.2020 entstanden sind, können nur bis zum 31.03.2021 über das elektronische Verfahren des BZSt für EU-Mitgliedstaaten geltend gemacht werden.

Vorsteuerbeträge, die nach dem 31.12.2020 entstanden sind, können nur noch über das „Drittlandsverfahren“ geltend gemacht werden.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Erbschaftsteuerliche Verschonung von Betriebsvermögen in Corona-Zeiten



Erbschaft- und schenkungsteuerliche Übertragungen von Betriebsvermögen können regelmäßig unter Inanspruchnahme von Verschonungen erfolgen. In Betracht kommt eine 85 %-ige Regelverschonung oder – unter Einhaltung verschärfter Anforderungen – eine Optionsverschonung zu 100 %. Die Begünstigung ist allerdings an Behaltensfristen sowie an die Einhaltung der sog. Lohnsummenregelung geknüpft. Festgestellt wird dazu eine Ausgangslohnsumme, die abgeleitet wird aus den letzten 5 Jahren vor Schenkung/ Erbfall. Diese wird verglichen mit einer in einem 5- bzw. 7-jährigen Beobachtungszeitraum nach Schenkung/ Erbfall zu zahlenden Mindestlohnsumme. Unterschreitet die Mindestlohnsumme die Ausgangslohnsumme, erfolgt eine anteilige rückwirkende Versagung der Verschonung und somit eine Nachversteuerung.

In der nach wie vor bestehenden Corona-Pandemie sind leider viele Unternehmen zur Entlassung von Mitarbeitern gezwungen, was regelmäßig zu einem Sinken der Mindestlohnsumme führt. Dies kann, sofern in den Folgejahren keine Kompensation erfolgt, zu einem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung führen mit der

Folge einer erbschaftsteuerlichen Nachversteuerung.

Gleiches gilt für die immer noch erwartete coronabedingte Insolvenzelle von Betrieben, die unter den Lockdown-Einschränkungen leiden. Die wirtschaftlichen Belastungen werden in manchen Fällen zu einem Verstoß gegen erbschaftsteuerliche Haltefristen bzw. Lohnsummenanforderungen führen und eine vor-malige Verschonung von der Erbschaftsteuer in erheblichem Maße rückwirkend verhindern. Nach Insolvenz scheidet eine Aufholung von Lohnsummen in Folgejahren aus.

Dagegen können in Kurzarbeit befindliche Arbeitnehmer für die Lohnsummenregelung vorteilhaft sein. Ein bilanziell als Ertrag erfasstes Kurzarbeitergeld reduziert nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht den für die Lohnsummenregelung maßgeblichen Lohnaufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Wird dagegen das dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld bilanziell weder als Aufwand noch als Ertrag erfasst (durchlaufender Posten), so ist das Kurzarbeitergeld zusätzlich zu dem in der

GuV ausgewiesenen Lohnaufwand bei der Ermittlung der Lohnsumme berücksichtigen. So wird sichergestellt, dass unabhängig von dem in der Praxis gewählten GuV-Ausweis des Kurzarbeitergeldes immer eine gleichlautende Ermittlung der Lohnsumme gewährleistet ist.

Zu beachten ist allerdings, dass trotz der staatlichen Zuschüsse im Rahmen des Kurzarbeitergeldes sich die erreichte Lohnsumme aufgrund der Beschränkung des Kurzarbeitergeldes auf aktuell 60 % bzw. 67 % des ausgefallenen Nettolohns reduziert. Das Einhalten der Mindestlohnsumme kann dadurch verfehlt werden. Insofern führt das Kurzarbeitergeld tendenziell zu einem Absinken der Lohnsumme infolge der pandemiebedingten Unterbeschäftigung. Unternehmen, die zur Kurzarbeit greifen müssen, ist auch aus erbschaftsteuerlicher Sicht zu wünschen, dass in den verbleibenden Jahren des 5- bzw. 7-jährigen Beobachtungszeitraums infolge wirtschaftlicher Erholung eine Kompensation der Lohnsummen erfolgen kann. Wird das nicht erreicht, droht zusätzlich zu den Corona-Einbußen auch eine möglicherweise ungeplante Erbschaftsteuerbelastung.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Reform des Insolvenzrechts

Der Gesetzgeber hat das Insolvenzrecht mit zwei Gesetzen reformiert: Das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht trat überwiegend mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft; das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) trat überwiegend am 01.01.2021 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre statt wie bisher im Regelfall sechs Jahre wird überschuldeten Unternehmern sowie Verbrauchern ein schnellerer Neuanfang ermöglicht. Die Verkürzung der Restschuldbefreiung wird rückwirkend für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 01.10.2020 beantragt wurden. Für Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17.12.2019 bis einschließlich 30.09.2020 beantragt wurden, wird das derzeit sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt.

Anders als bislang wird es künftig für eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren nicht mehr erforderlich sein, dass die Schuldnerinnen und Schuldner ihre Verbindlichkeiten in einer bestimmten Höhe tilgen. Allerdings müssen Schuldner auch weiterhin bestimmten Pflichten und Obliegenheiten nachkommen, um eine Restschuldbefreiung erlangen zu können, z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen.

Darüber hinaus werden Schuldner in der sog. Wohlverhaltensphase stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen. Insolvenzbedingte Verbote beruflicher Tätigkeiten treten künftig mit Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft. Bei erlaubnis- und zulassungspflichtigen Tätigkeiten muss jedoch erneut eine Genehmigung dafür eingeholt werden. Verlängert wurde hingegen die Sperrfrist für ein zweites Restschuldbefreiungsverfahren: Sie wird von 10 auf 11 Jahre erhöht.

Mit dem SanInsFoG wird ein Rechtsrahmen für Restrukturierungen eingeführt, mit dem die Durch- und Umsetzung von Sanierungen gegen

den Widerstand von Minderheiten unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens geschaffen wird. Zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmen stehen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens im Grundsatz nicht zur Verfügung.

Das Gesetz beinhaltet zudem eine Fortentwicklung des geltenden Sanierungs- und Insolvenzrechts. Bestehende Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren werden fortentwickelt. Es wird sichergestellt, dass der Verzicht auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters in den sogenannten Eigenverwaltungsverfahren grundsätzlich nur gut und solide vorbereiteten Vorhaben vorbehalten bleibt. Den Unternehmen wird zugleich ein rechtssicherer Weg zu den eigenverwaltungs-basierten Sanierungsoptionen eröffnet. Zur besseren Abgrenzung von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wurde für die drohende Zahlungsunfähigkeit ein in die Betrachtung einzubeziehender Prognosezeitraum von 24 Monaten, für die Überschuldung einer von 12 Monaten zugrunde gelegt.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Corona-Hilfen

Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 eine Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) beschlossen. Die Anpassungen sehen vor, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 31.01.2021 bis zum 30.04.2021 zu verlängern. Das hierzu noch zu beschließende und zu verkündende Gesetz soll rückwirkend zum 01.02.2021 gelten. Voraussetzung für die erneut verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist, dass eine finanzielle Hilfe aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen grundsätz-

lich im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 beantragt wird, ein Anspruch besteht und die noch ausstehende Hilfeleistung zur Beseitigung der Insolvenzreife geeignet ist. Auf die tatsächliche Antragstellung kommt es ausnahmsweise nicht an, wenn eine Beantragung der Hilfen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28.02.2021 nicht möglich ist. In diesen Fällen soll auf die Antragsberechtigung abgestellt werden.

Wie bisher können sich Unternehmen in den Fällen nicht auf die Aussetzung

der Insolvenzantragspflicht berufen, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfen besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte. Sieht ein Unternehmen von der Stellung eines Insolvenzantrages ab, obwohl die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen, handelt die Geschäftsleitung pflichtwidrig. Dies kann sowohl eine Haftung als auch eine Strafbarkeit begründen. Das Recht der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen, wird nicht ausgeschlossen.

WIR ÜBER UNS

Neue Standorte in Hannover und Mannheim

RSM hat Anfang dieses Jahres in Hannover eine neue Niederlassung eröffnet. Leiter ist Herr André Bödeker. Er ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und auf die Prüfung und Beratung von Versicherungen sowie Versorgungswerken der Altersvorsorge spezialisiert. Bereits Ende letzten Jahres wurde eine neue Niederlassung in Mannheim eröffnet, die durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Arno Kramer geleitet wird.

Neue RSM-Partner

Zum Beginn des Jahres 2021 verstärken wir uns mit neuen Partnern:

Bamberg:

Herr Johannes Martini ist Steuerberater und seit 2017 für RSM tätig. Sein Schwerpunkt liegt in der steuerlichen Beratung von nationalen und internationalen mittelständischen Unternehmen.

Frankfurt:

Herr Sven Hahn ist Steuerberater und seit 2009 bei PKF bzw. RSM tätig. Er hat sich auf die Bereiche Tax Compliance, Foreign Direct Investment und Real Estate Services spezialisiert. Dr. Dominic Paschke ist Steuerberater und arbeitet seit 2018 für RSM. Seine Schwerpunkte liegen auf den Gebieten Internationales Steuerrecht, Konzernsteuerrecht sowie M&A-Tax.

Krefeld:

Herr Fabian Kinalzik und Herr Sebastian Welling sind Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2016 für RSM tätig. Die Schwerpunkte von Herrn Kinalzik liegen im Bereich Abschlussprüfung, Due Diligence und Interne Kontrollsysteme (IKS). Herr Welling hat seine fachlichen Schwerpunkte im Bereich Abschlussprüfung, IFRS und Risikomanagement.

München:

Frau Regina Pöckl ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin und seit 2014 für Zitzelsberger & Partner bzw. RSM tätig. Sie betreut insbesondere mittelständische und international tätige Unternehmen.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Hannover	+49 421 23880	hannover@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 922980	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 50536910	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2021

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6 00 55-400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com, pexels.com und pixabay.com